

Doris Bartholomäus
Dorfstr. 25***26835 Hesel
Tel.: 04950 / 99 57 61

Sozialgericht Aurich
Geschäftsstelle 8. Kammer
Hoher Wall 1

26603 Aurich

24.07.2019

K L A G E

In der Sache

Doris Bartholomäus, Dorfstraße 25, 26835 Hesel

- Kl ä g e r i n -

gegen

Betriebskrankenkasse Herkules, Jordanstraße 6, 34117 Kassel

- B e k l a g t e -

wegen:

bewußt unwahrer Behauptung die Klägerin würde eine Rente aus betrieblicher Altersversorgung erhalten bzw. eine Kapitalleistung aus betrieblicher Altersversorgung erhalten haben.

Da die Beklagte bis heute den Beweis ihrer Behauptung nicht erbracht hat und auch nicht erbringen kann, begehrt der Kläger die Feststellung der Nichtigkeit des Verwaltungsaktes (§ 44, SGB X, § 89 SGG). Die Beklagte verarbeitet Privateigentum besitzt dazu aber keinerlei gesetzliche Berechtigung.

Die Klägerin erhebt gegen den Bescheid der Beklagten vom 30.11.2011 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28.06.2019, Az: J954868284

K l a g e

zum Sozialgericht Aurich. Der angegriffene Bescheid ist in der Anlage **K04** beigefügt.

1. Grundlagen für die Anträge (Vorgerichtlicher Rechtsstreit)

1.1 Abgeschlossene Versicherung

(siehe Anlage **K01**)

zur Versicherungsnummer 70 – 785770-01 Lt. Vertrag Abschluss einer Kapital-Lebensversicherung

vom 01.07.1983 – 31.12.1989 durch Firma Heino Suhr (mein damaliger Verlobter und späterer Ehemann), durch Betriebsumwandlung ab 01.01.1984 Firma Heino Suhr Atelier für Reinzeichnung GmbH, hier als Gesellschafter tätig, keine weiteren Angestellten.

vom 01.01.1990 – 30.06.1993 durch MMS Media Marketing Service GmbH

vom 01.08.1994 – 30.09.1996 durch MMS Media Marketing Service GmbH

Inhabergeführte Werbeagentur, max. 14 Mitarbeiter

vom 01.10.1996 – 31.03.1997 durch More Media GmbH

keine Versorgungszusage der Arbeitgeber

Übertragung der Versicherungsnehmereigenschaft auf die Arbeitnehmerin vom 01.07.1993 bis 01.08.1994 und erneut vom 01.04.1997 bis 01.07.2011 (Vertragsende)

Auszahlung am 01.07.2011 Betrag: 23.022,75 €

zur Versicherungsnummer 70 – 785770-02

Zusatz-Versicherung aufgrund der gesetzl. Erhöhung der Ansparleistung auf mtl. 250,00 DM

vom 01.01.1990 – 30.06.1993 durch MMS Media Marketing Service GmbH

vom 01.08.1994 – 30.09.1996 durch MMS Media Marketing Service GmbH

vom 01.10.1996 – 31.03.1997 durch More Media GmbH

Übertragung der Versicherungsnehmereigenschaft auf die Arbeitnehmerin vom 01.07.1993 bis 01.08.1994 und erneut vom 01.04.1997 bis 01.07.2011 (Vertragsende)

Auszahlung am 01.01.2011 Betrag: 617,08 €

**Gesamt-Einzahlungen durch
die Arbeitgeber von meinem
Netto-Gehalt ohne Zuschuss**

18.471,95 €

**Gesamt-Auszahlung durch
die Gothaer Versicherung 2011**

23.639,83 €

**Kapitalertrag aus Versicherung
Auszahlung 4 Jahre vor Erhalt der Altersrente**

5.167,88 €

**Beitragspflicht/ Forderung
der BKK Herkules 10 Jahre ca.**

4.320,00 €

meine mir verbleibende Altersvorsorge

847,88 €

Gesamtlaufzeit der Versicherung von 1983 – 2011 = 28 Jahre

Einzahlungszeit durch Arbeitgeber knapp = 11 Jahre

Klägerin als eingetragener Versicherungsnehmer = 17 Jahre

vom 01.07.1993 bis 01.08.1994 und erneut vom 01.04.1997 bis 01.07.2011 (Vertragsende)

bereits 7 Jahre vor dem GMG Klägerin als Versicherungsnehmereingetragen

XX

Mit Schreiben vom 12.04.2016 teilt die BKK HERKULES folgende Versicherungszeiten mit:

01.04.2002 – 31.03.2003 freiwillig versichert
01.04.2003 – 03.04.2007 pflichtversichert
05.04.2007 – laufend pflichtversichert
01.03.2007 – 30.04.2009 wegen teilweise Erwerbsminderung
01.05.2009 – 31.12.2014 wegen Erwerbsminderung
01.01.2015 - laufend wegen Altersrente

XX

Die Kapitalleistung aus meiner Lebensversicherung ist

- **keine Kapitalabfindung** sondern eine **Versicherungsleistung** und
- **keine betriebliche Versorgungsleistung** sondern eine eigenverantwortlich initiierte **Maßnahme der privaten Vorsorge** mittels Kapitallebensversicherung,
- **keine "der Rente vergleichbare Einnahme (Versorgungsbezug), die ... zur Alters- und Hinterbliebenenversorgung"** erzielt worden ist, sondern Ergebnis einer eigenverantwortlich initiierten **Maßnahme der privaten Vorsorge zur Kapitalbildung und Vermögenssicherung (versicherungsrechtlicher Zweck nach DV-Vertragstext!)**
- **keine Versorgungsleistung i.S.d. BetrAVG**, da nicht von der Versorgungszusage des Arbeitgebers umfasst, und der Arbeitsvertrag bei Abschluss der DV nicht "zukunftsgerichtet noviert"
- als "Einkünfte aus Kapitalvermögen" und **nicht als Versorgungsleistung/-bezug qualifiziert** worden (Ertragswertbesteuerung)

Für Versicherungspflichtige ist gem. § 248 SGB V der allgemeine Beitragssatz für die Bemessung der Beiträge zur Krankenversicherung aus Versorgungsbezügen zu Grunde zulegen. In der Pflegeversicherung ist gem. § 55 Abs. 1 SGB XI der durch Gesetz festgelegte Beitrag maßgeblich. Dies impliziert, dass Veränderungen der Beitragssätze zu dem Zeitpunkt an wirksam werden, von dem an die jeweils neuen Beitragssätze gelten.

Die auf Basis der Mitteilungen der Zahlstelle von der BKK Herkules berechneten Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung ab 01.08.2011 wurden daher korrekt berechnet.

Eine Abhilfe des Widerspruchs bzw. Aufhebung des Verwaltungsaktes ist daher nicht möglich.

1.2 Vorgeschichte der Klage

Die Vorgeschichte der vorliegenden Klage mit diversen fehlerhaften Widerspruchsbescheiden durch die Beklagte ist dem **SG Aurich** hinreichend bekannt (Az. **S 8 KR 7/16**).

Die Beklagte hat mit dem Widerspruchsbescheid vom 28.06.2019 „den Widerspruch als unbegründet zurückgewiesen“ (Anlage **K04**)

Anträge

Die Klägerin stellt folgende **Anträge**:

- I. Der Bescheid der Beklagten vom 30.11.2011 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28.06.2019 wird aufgehoben.
- II. Die Beklagte hat entsprechend dem Bescheid bereits geleistete Zahlungen zzgl. der gesetzlichen Basiszinsen zurück zu erstatten.
- III. Die Beklagte beantragt die Anordnung einer aufschiebende Wirkung der Beitragszahlung nach SGG § 86b Abs 1 Nr. 2.

2. Begründung

2.1 Bezugnahme der Beklagten auf § 229 SGB V

Die Beklagte nimmt im Widerspruchsentscheid Bezug auf die Gültigkeit des §§ 229 SGB:

„§ 229 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB V) enthält eine abschließende Aufzählung der bei der Festsetzung der beitragspflichtigen Einnahmen zu berücksichtigenden Versorgungsbezüge. Dazu zählen nach § 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V auch **Renten der betrieblichen Altersversorgung**. Als Versorgungsbezüge in diesem Sinne kommen sowohl laufende Geldleistungen, als auch einmalige Kapitalleistungen in Betracht. Aufgrund einer gesetzlichen Änderung des § 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V sind seitdem 01.01.2004 auch **Kapitalleistungen beitragspflichtig**. Dies gilt auch für alle Versorgungszusage, bei denen der Versicherungsfall (Versorgungsfall) nach dem 31.12.2003 eintritt.“

Das Gesetz 229 Satz 1 SGB V lautet dagegen:

§ 229 Versorgungsbezüge als beitragspflichtige Einnahmen

(1) Als der Rente vergleichbare Einnahmen (Versorgungsbezüge) gelten, soweit sie wegen einer Einschränkung der Erwerbsfähigkeit oder zur Alters- oder Hinterbliebenenversorgung erzielt werden,

1. *Versorgungsbezüge aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder aus einem Arbeitsverhältnis mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen; außer Betracht bleiben*
 - a) *lediglich übergangsweise gewährte Bezüge,*
 - b) *unfallbedingte Leistungen und Leistungen der Beschädigtenversorgung,*
 - c) *bei einer Unfallversorgung ein Betrag von 20 vom Hundert des Zahlbetrags und*
 - d) *bei einer erhöhten Unfallversorgung der Unterschiedsbetrag zum Zahlbetrag der Normalversorgung, mindestens 20 vom Hundert des Zahlbetrags der erhöhten Unfallversorgung,*

2. *Bezüge aus der Versorgung der Abgeordneten, Parlamentarischen Staatssekretäre und Minister,*
 3. *Renten der Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen, die für Angehörige bestimmter Berufe errichtet sind,*
 4. *Renten und Landabgaberechten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte mit Ausnahme einer Übergangshilfe,*
 5. **Renten der betrieblichen Altersversorgung** einschließlich der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst und der hüttenknappschaftlichen Zusatzversorgung.
- Satz 1 gilt auch, wenn Leistungen dieser Art aus dem Ausland oder von einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung bezogen werden. **Tritt an die Stelle der Versorgungsbezüge eine nicht regelmäßig wiederkehrende Leistung oder ist eine solche Leistung vor Eintritt des Versicherungsfalls vereinbart oder zugesagt worden, gilt ein Einhundertzwanzigstel der Leistung als monatlicher Zahlbetrag der Versorgungsbezüge, längstens jedoch für einhundertzwanzig Monate.***

Die Beklagte **behauptet** den Gesetzesinhalt **bewusst unwahr**. Kapitalleistungen sind nach Gesetzeslage **nur dann beitragspflichtig**, wenn sie **an die Stelle von Versorgungsbezügen / an die Stelle einer Rente der betrieblichen Altersversorgung** treten.

Die Beklagte behauptet, ohne es allerdings belegen zu können, die Versicherungsverträge der Klägerin mit der GÖTHAER (Anlage **K01**) würden eine Rente / einen Versorgungsbezug zusichern und die Kapitalauszahlung wäre lediglich an die Stelle der Rente / des Versorgungsbezugs getreten.

Diese nicht regelmäßig wiederkehrende Leistung (Kapitalzahlung) sei vor Eintritt des Versicherungsfalls zwischen der „Versichernden“ und der Klägerin vereinbart und von der „Versichernden“ zugesagt worden. **Die Beweise für diese Behauptung ist die Beklagte bis heute schuldig geblieben.**

Der **Versicherungsfall** der Kapitallebensversicherung war der **Tod** der Klägerin und dieser ist bekanntlich bisher weder während der Laufzeit der Versicherung noch nach deren Versicherungsende (Vertragsende) eingetreten.

In anderen Worten:

Die Beklagte ist nicht in der Lage ihren Anspruch auf gesetzlicher Grundlage zu begründen. Was auch nicht verwundert, denn es gibt für die Verbeitragung von Privateigentum keine gesetzliche Grundlage.

2.2 Das fragwürdige Rechtsverständnis der Beklagten

Die Beklagte bezieht sich im Widerspruchsbescheid auf die ständige Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (Anlage **K04**, S. 3):

„Nach ständiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts sind Leistungen aus einer Direktversicherung, die der Arbeitgeber als Versicherungsnehmer auf das Leben des Arbeitnehmers abgeschlossen und aufrechterhalten hat, als Renten der betrieblichen Altersversorgung beitragspflichtig.“

Es sollte den Mitgliedern eines Widerspruchsausschusses einer BKK bekannt sein, dass im deutschen Rechtskreis die Rechtsprechung nach Recht und Gesetz zu erfolgen hat (Grundgesetz Art. 20 Abs. 3) und dass eine Bezugnahme auf rechtsbeugende und verfassungswidriges Richterrecht verboten ist, auch wenn dieses von einem Bundessozialgericht verübt wird (siehe Kap. 2.4).

Die Beklagte schreibt weiter (Anlage **K04**, S. 3):

„Von dieser Regelung vollumfänglich erfasst werden Versorgungsbezüge auch dann, wenn sie ganz oder teilweise auf Leistungen der Arbeitnehmers bzw. des Bezugsberechtigten beruhen. Dies gilt selbst dann, wenn die Beiträge nach Beendigung der Erwerbstätigkeit allein von (ehemaligen) Arbeitnehmer getragen wurden (Bundessozialgericht, Urteile vom 12.12.2007, B 12 KR 6/06 R und B 12 KR 2/07 R).“

Zum einen ist auch dieses ein Verweis auf das rechtsbeugende und verfassungswidrige Richterrecht des 12. Senats des Bundessozialgerichts (siehe Kap. 2.4), andererseits steht es im Widerspruch zu geltenden Rechtslage, das mit Zahlung der Prämien an die Kapitallebensversicherung diese in das private Eigentum des unwiderruflich Bezugsberechtigten übergehen (siehe Kap. 2.3).

Die Beklagte beruft sich weiterhin auf den einzigen „echten“ Beschluss des Bundesverfassungsgerichts, der NICHT nur eine Nichtannahme der Verfassungsbeschwerde darstellte (Anlage **K04**, S. 3):

„Aufgrund des Bundesverfassungsgerichts vom 28.09.2010 - 1 BvR 1660/08 ist eine Differenzierung dahingehend vorzunehmen, dass bei einer Versorgungsleistung, die eine laufende oder einmalige Leistung aus einem Lebensversicherungsvertrag, der ursprünglich als Direktversicherung von einem Arbeitgeber als Versicherungsnehmer für den Arbeitnehmer als Bezugsberechtigten abgeschlossen wurde und der Vertrag nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses von dem Arbeitnehmer als Versicherungsnehmer übernommen und von ihm bis zum Eintritt fortgeführt wurde, der Teil der Kapitalleistung nicht der Beitragspflicht unterworfen ist, der auf Beiträgen bzw. Prämien beruht, die der Arbeitnehmer nach Beendigung seiner Erwerbstätigkeit unter Einrücken in die Stellung des Versicherungsnehmers eingezahlt hat.“

Die Beklagte benutzt also die umfangreiche Begründung dieses Beschlusses lediglich, um das für sie als „Unvermeidbares“ angesehene zu akzeptieren. Auch das schafft sie nur, indem sie die richterlichen Feststellungen weiter sprachlich verbiegt. Was soll z.B. die Formulierung „... von ihm bis zum Eintritt fortgeführt wurde. Eintreten kann nur der Tod oder das Versicherungsende; was soll also das sprachverbiegende „... von ihm bis zum **Eintritt des Versicherungsendes** fortgeführt wurde“.

Die Begründung des Beschlusses enthält deutlich mehr Aussage, insbesondere stellt sie Kriterien aus, was die Voraussetzungen für eine betriebliche Altersversorgung / einen Versorgungsbezug sind (siehe Kap. 2.6).

2.3 Die Kapitalerlöse sind Privateigentum – Eigentumsübergang mit Zahlung der Prämie

Das **ausschließliche, unwiderrufliche, nicht übertragbare Bezugsrecht (Eigentum)** auf alle jährlichen Leistungen aus der Kapitallebensversicherung (bestehend aus den gezahlten Gebühren, resultierenden Zinsen und resultierender garantierter Überschussbeteiligung) ging mit der Bezahlung der jährlichen Gebühren durch den Arbeitgeber der Klagenden an die „Versichernde“ unmittelbar und jährlich an die Klagende über und nicht erst mit Auszahlung des Kapitalerlöses am „Ende der Versicherung“ (siehe Kap. 1 „Bezugsrecht“). Die Bezeichnung „Auszahlungsphase“ ist eine Wortschöpfung des BSG, um mit juristischen Sprachverdrehungen von den Tatsachen abzulenken. Die sogenannte „Auszahlung“ ist ein elektronischer Transfer im Millisekunden-Bereich von einem Konto des Klägers beim Versichernden auf ein Konto des Klägers bei der Bank.

Die **Auszahlung der Versicherungsleistung** hätte unabhängig vom Bezugsrecht auch z.B. an die „Anspruchsberechtigten Personen im Todesfall“ erfolgen können. Der Auszahlungstermin u.U. auch vor dem vereinbarten Versicherungsablauf-Termin liegen können (z.B. bei Kündigung). Entscheidend für den Rechtsübergang ist also nicht die Auszahlung, sondern der mit Zahlung der Beiträge durch den „Versicherungsnehmer“ erfolgte jeweilige Erhöhung der Versicherungsleistung, auf welche die Versicherte ein ausschließliches, nicht übertragbares, unwiderrufliches Bezugsrecht hat.

Eine zeitliche Einschränkung der Verfügungsgewalt über diese zusätzlichen Arbeitsentgelte (Auszahlung erst am Ende der Versicherungsperiode) kann nicht als Einschränkung der Eigentumsrechte gesehen werden. Eine Person kann auch ein Finanzvolumen bei einer Bank zu höheren Zinsen anlegen, wenn sie sich mit einer Einschränkung der zeitlichen Verfügungsgewalt abfindet (Kündigungsfristen vor Auszahlung von definierten Maximalbeträgen). Eine Einschränkung der Eigentumsrechte ist dabei gleichermaßen nicht gegeben.

Auch das Bundesministerium der Finanzen sieht 2004 den Eigentumsübergang so (BMF Schreiben vom **17.11.2004** Steuerliche Förderung der privaten Altersvorsorge und betrieblichen Altersversorgung Seite 46 RN: 160; Anlage **K05**):

*„Bei der Versorgung über eine **Direktversicherung**, eine **Pensionskasse** oder einen **Pensionsfonds** liegt **Zufluss von Arbeitslohn im Zeitpunkt der Zahlung der Beiträge durch den Arbeitgeber an die entsprechende Versorgungseinrichtung vor.**“*

Und auch das **Bundessozialgericht** stellt **2004** fest (BSG vom 14.07.2004 Aktenzeichen: B 12 KR 10/02 R, RN 27):

*„Sowohl im **Beitragsrecht** als auch im **Steuerrecht** werden bereits die Zuwendungen zum Aufbau einer betrieblichen Altersversorgung (hier: **Direktversicherungsprämien**), nicht erst der Versorgungsbezug nach Eintritt des **Leistungsfalles**, als zusätzlicher geldwerter Vorteil des Arbeitnehmers und damit als Gegenleistung für geleistete Arbeit gewertet. Im Steuerrecht gelten die vom Arbeitgeber gezahlten Versicherungsprämien **als dem Arbeitnehmer zur eigenen Verwendung überlassen**. Sie stellen im Zeitpunkt ihrer Zahlung beim Arbeitnehmer zugeflossenen Arbeitslohn dar“*

Anmerkung: Die Auszahlung des Kapitalwertes stellt einen „**Leistungsfall**“ dar und nicht etwa einen „**Versicherungsfall**“.

Ein wesentliches Grundprinzip des Beitragsrechts ist: Beiträge sind dann zu entrichten, wenn das zu Verbeitragende ins Eigentum übergeht / dem „Eigentum zufließt“. Die jährlichen Zahlbeträge zur Betrieblichen Altersvorsorge, der resultierenden jährlichen Zinsen und garantierten Überschussbeteiligungen hätten also nach Rechtslage im jeweiligen Jahr verbeitragt werden müssen.

Falls sie das nicht wurden, wird es einen Grund dafür gegeben haben.

Es ist völlig irrelevant, wer die Gebühren an die Versicherung letztlich bezahlt hat (der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer aus dem Brutto-Gehalt oder der Arbeitnehmer aus dem Netto-Gehalt). Spätestens mit Zahlung der Gebühren an die Kapitallebensversicherung gingen sie unwiderruflich in das Eigentum des Klägers über.

2.4 Die „höchstrichterliche Rechtsbeugung“ und der „höchstrichterliche Verfassungsbruch“

Die sogenannte „Höchststrichterliche Rechtsprechung“ des 12. Senats des Bundessozialgerichts zum Thema „Beitragsrecht infolge des GMG nach dem 01.01.2004“ ist in Wirklichkeit ein selbstreferentielles Unrechtssystem, welches auf Rechtsbeugung, Amtsanmaßung und Verfassungsbruch basiert (Anlage **K06**).

Die nach Änderung des § 229 SGB V bestehende Gesetzeslage erlaubt auch weiterhin keine rechtskonforme Verbeitragung von Privateigentum, also der Kapitalergebnisse von Kapitallebensversicherungen.

Sämtliche sozialgerichtlichen Instanzen, angefangen von den Gesetzlichen Krankenkassen berufen sich auf die rechtsbeugende und verfassungswidrige „höchstrichterliche Rechtsprechung“ des 12. Senats des BSG. Die fortlaufende Selbstbestätigung der Verfassungsmäßigkeit des eigenen Tuns durch den 12. Senat des BSG ist nichts weiter als Amtsanmaßung (s.o.).

Die Entscheidungskriterien für eine „betriebliche Altersversorgung“

- Bezug zum früheren Erwerbsleben (Institutioneller Bezug)
- Versorgungszweck Alter
- Unechte Rückwirkung
- Keine Beeinträchtigung der Vermögensverhältnisse
- Jede Direktversicherung ist eine Versicherung im Durchführungsweg „Direktversicherung“ nach BetrAVG
- Jede Lebensversicherung AG ist eine verkappte Versorgungseinrichtung
- Die Umbuchung des privaten Eigentums von der Versicherung auf die Bank ist Zufluss von Eigentum und das Eintreten eines Versicherungsfalles
- usw.

hat das BSG in seiner „Rechtsprechung“ selbst erfunden, sie sind keinem Gesetz, insbesondere auch nicht dem § 229 SGB V, und auch keiner Ausführungsbestimmung zu diesem Gesetz zu entnehmen. Das **Urteil B 12 KR 1/06 vom 13.09.2006 des 12. Senats des BSG ist ein Lehrstück in Rechtsbeugung**. Danach wurde das rechtsbeugende und verfassungswidrige (Un)rechtssystem schrittweise ausgebaut (B 12 KR 6/08 R, B 12 KR 21/95, B 12 KR 17/06, B 12 KR 5/06, B 12 KR 26/05 R v. 25.4.2007, usw. usf.).

Es ist nicht Aufgabe der Judikative die Begrifflichkeit von Gesetzen nach eigenem Ermessen rechtsbeugend auszulegen, sondern es ist Aufgabe der Judikative bei Rechtsprechung die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten. Die Rechtsprechung hat nach Art. 20 (3) GG nach „Gesetz und Recht“ zu erfolgen.

Das Urteil des BSG B 12 KR 2/16 R vom 10.10.2017 enthält in der Urteilsbegründung das Geständnis (Anlage **K07**),

der 12. „Senat [des BSG] hat den Begriff der betrieblichen Altersversorgung im Sinne **des Beitragsrechts der GKV seit jeher** [...] als gegenüber dem Begriff der betrieblichen Altersversorgung **im Gesetz** zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) **eigenständig** verstanden. An dieser **eigenständigen beitragsrechtlichen Betrachtung** hält der Senat grundsätzlich [...] fest, der Beschluss des BVerfG vom 28.9.2010 1 BvR 1660/08 [...] hat **daran nichts geändert**“.

Die Aussage „seit „jeher“ ist falsch, sondern das gilt erst seit dem 01.11.2004, als der in Rente gehende Vorsitzende des 12. Senats durch Hartwig Balzer ersetzt wurde. Es gibt kein Gesetz „Beitragsrecht der GKV“, sondern es gibt das SGB V mit dem § 229. Unter „Beitragsrecht der GKV“ versteht das BSG das unter fortlaufender Rechtsbeugung und fortlaufendem Verfassungsbruch selbst erzeugte (Un)rechtssystem, mit welchem es die Verbeitragung von Privateigentum als Recht bezeichnet. Die Aussagen „eigenständig“ und „eigenständigen beitragsrechtlichen Betrachtung“ heißen,

der 12. Senat des Bundessozialgerichts maßt sich eine eigenständige Gesetzgebung an und erzeugt ein eigenes Recht („Richterrecht“), welches nicht mit dem „Gesetz und Recht“ übereinstimmt.

Das deutsche Rechtssystem verbietet das selbstherrliche „Richterrecht“, welches seit 2004 durch den 12. Senat des BSG vorgeführt wird.

2.5 Rechtsbeugung und Verfassungsbruch durch eine Kammer des Ersten Senats

Es ist eine **bewusst unwahre Behauptung**, dass diese „Recht“sprechung des BSG durch das Bundesverfassungsgericht bestätigt wurde. Der einzige Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zum Thema GMG ist das 1 BvR 1660/08 durch eine Kammer des Ersten Senats. Alles andere sind Beschlüsse einer Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts zur Nichtannahme von Verfassungsbeschwerden.

Besonders übel ist die erste Nichtannahme einer Verfassungsbeschwerde im Beschluss 1 BvR 1924/07 vom 07.04.2008 durch die Richter Christine Hohmann-Dennhardt (Vorsitz), Gaier und **Kirchhof**, in deren Begründung die Richter nicht nur die Argumentation des rechtsbeugenden und verfassungswidrigen Beschlusses B 12 KR 1/06 R vom 13.09.2006 **inhaltlich und passagenweise** sogar **wörtlich abgeschrieben** haben.

Diesem Beschluss ist etwas ganz Wesentliches zu entnehmen:

1 BvR 1924/07 Rn32

„b) Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführer unterliegt es keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, Kapitalleistungen aus betrieblichen Direktversicherungen, **welche die vom Bundessozialgericht aufgestellten Kriterien erfüllen**, den Versorgungsbezügen nach § 229 Abs. 1 Satz 1 SGB V gleichzustellen und damit der Beitragspflicht zu unterwerfen.“

Wie sagt das Bundesverfassungsgericht (allerdings nicht die 3 hier verfassungsbrechenden Richter), sondern ein ganzer Senat (Herzog Henschel Seidl Grimm Söllner Dieterich Kühling Seibert) selbst dazu (1 BvR 1243/88 vom 03.11.1992 Rn 20):

„[...] Das Bundesverfassungsgericht greift erst ein, wenn sich ein Richterspruch über die aus Art. 20 Abs. 3 GG folgende Gesetzesbindung hinwegsetzt. Das ist der Fall, **wenn die vom Gericht zur Begründung seiner Entscheidung angestellten Erwägungen eindeutig erkennen lassen**, daß es sich **aus der Rolle des Normwenders in die einer normsetzenden Instanz** begeben hat, also **objektiv nicht bereit war, sich Recht und Gesetz zu unterwerfen**. [...]“

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts maßt sich seit 2004 die Normsetzung an (siehe Kap. 2.4, des BSG B 12 KR 2/16 R vom 10.10.2017). Das Bundesverfassungsgericht hat nicht das Recht dem Bundessozialgericht solche Gesetzgebungskompetenzen zuzugestehen, auch nicht im Nachhinein mit 2 jähriger Verspätung. Der Beschluss 1 BvR 1924/07 ist also nicht nur in der Durchführung, sondern auch inhaltlich **Verfassungsbruch**. Und da der Beschluss zur Nichtannahme einer Verfassungsbeschwerde gefasst wurde, haben die **Richter Hohmann-Dennhardt, Gaier und Kirchhof ebenfalls Rechtsbeugung (§ 339 Strafgesetzbuch)** begangen.

Der Herr Kirchhof war in diesem Beschluss vom 07.04.2008 bereits dabei. Seitdem ist der **Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts Kirchhof serienmäßig damit beschäftigt Rechtsbeugung und Verfassungsbruch zu begehen**. Dass er dabei auch keineswegs vor zusätzlichen Rechtsbeugungen zurückschreckt ist beispielhaft in zwei Fällen nachgewiesen (Anlage **K08**).

Daraus eine verfassungsrechtliche Absegnung des Vorgehens der Gesetzlichen Krankenkassen und der gesamten mit Beitragsrecht beschäftigten deutschen Sozialgerichtsbarkeit abzuleiten, geht sehr an der Realität vorbei.

Damit der Tenor eines Verfassungsgerichtsurteils Gesetzeskraft entwickeln kann, muss a) dieses ein Urteil und kein Beschluss sein, b) das Urteil von einem ganzen Senat gefällt worden sein, c) der Tenor muss im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden sein und dann ist d) noch immer fraglich, ob dieses auch für verfassungswidrige Urteile eines Senats gelten würde.

2.6 BVerfG 1 BvR 1660/08 vom 28.09.2010 - Beweisantrag der Klägerin

Die entscheidende Stelle des Beschlusses 1 BvR 1660/08 vom 28.09.2010 korrekt zitiert lautet (Rn 8):

„§ 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V in der Fassung des Art. 1 Nr. 143 GKV-Modernisierungsgesetzes vom 14. November 2003 (BGBl I S. 2190) verstößt nicht gegen Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem rechtsstaatlichen Grundsatz des Vertrauensschutzes. Kapitalleistungen aus betrieblichen Direktversicherungen können den Versorgungsbezügen nach § 229 Abs. 1 SGB V gleichgestellt und damit der Beitragspflicht unterworfen werden. [...]“

Die Beklagte hat das „können“ nicht zur Kenntnis genommen. „Können“ bedeutet nämlich nicht „müssen“, d.h. sie „können“ unter bestimmten Bedingungen gleichgestellt werden. Und damit keine Gesetzliche Krankenkasse und kein bundesdeutsches Sozialgericht darüber rätseln müssen, was denn nun die Bedingungen sind, unter denen sie gleichgestellt werden **können**, werden diese im Beschluss auch beschrieben. Im Umkehrschluss bedeutet dies: bei Nichterfüllung dieser Bedingungen können sie eben NICHT gleichgestellt und verarbeitet werden. Dieser Beschluss legt also wesentlich mehr fest als nur „eine Ausnahme zur Beitragspflicht“.

Um zu klären, ob die Kapitalleistungen aus der Kapitallebensversicherung der Klägerin nach diesem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts verarbeitet werden können oder nicht, stellt die Klägerin folgenden Beweisantrag.

Beweisantrag:

Die Klägerin fordert das SG Aurich auf, von der Beklagten die Vorlage der notwendigen Beweise zu verlangen unter Einhaltung des § 106 Abs. 2 und § 108 SGG; schriftlich, mit Fristsetzung und mit beweisender Kopie des Schreibens an den Kläger, dass die von der Klägerin abgeschlossene Kapitallebensversicherung (mit einer Komponente der Risiko-Versicherung im Todesfall und mit einer Komponente der langfristigen Kapitalansparung mit Überschussbeteiligung und Auszahlung der Sparleistung bei Versicherungsende) eine, wie von der Beklagten behauptet, Direktversicherung im Sinne des BetrAVG gewesen ist. Dazu stellt die Klägerin schon jetzt einen **Beweisantrag nach ZPO § 424** (siehe **Anhang**)

Der Nachweis der Kapitallebensversicherung der Klägerin als private Vorsorge ist durch die Begriffsbestimmung der betrieblichen Altersversorgung in BetrAVG §1 Abs. 2, Nr. 4 und [1 BvR 1660/08, Abschn. II, Rn. 12](#) (Umfassungsgebot, Versorgungszusage) i. V. mit BSG B 12 R 5/09 R (**Entgeltverwendungsabrede ist keine Entgeltumwandlung, d.h. keine betriebliche Altersversorgung**) eindeutig erbracht.

1 BvR 1660/08, Abschn. II, Rn. 12

b) Das Betriebsrentenrecht qualifiziert auch die ausschließlich arbeitnehmerfinanzierte Direktversicherung als betriebliche Altersversorgung. Voraussetzung hierfür ist, dass die vom Arbeitnehmer eingezahlten Beiträge von der Versorgungszusage des Arbeitgebers umfasst sind, und dass der Versicherungsvertrag durch den Arbeitgeber abgeschlossen wurde, dieser also – anders als ein privater Lebensversicherungsvertrag – auf ihn als Versicherungsnehmer ausgestellt ist. Es ist im Rahmen einer Typisierung nicht zu beanstanden, wenn das Bundessozialgericht auch nach Ende des Arbeitsverhältnisses durch den früheren Arbeitnehmer eingezahlte Beiträge im Rentenversicherungsrecht ebenfalls als noch betrieblich veranlasst einstuft, solange der institutionelle Rahmen des Betriebsrentenrechts, also der auf den Arbeitgeber als Versicherungsnehmer laufende Versicherungsvertrag, zur Durchführung der betrieblichen Altersversorgung genutzt wird. Es liegt damit ein formal einfach zu handhabendes Kriterium vor, dass ohne Rückgriff auf arbeitsrechtliche Absprachen eine Abschichtung betrieblicher von privater Altersversorgung durch Lebensversicherungsverträge erlaubt.

Direktversicherungen, die – obwohl vom Arbeitgeber abgeschlossen und geführt, deren Leistung aber nicht vom Arbeitgeber „umfasst“, d.h. zugesagt oder garantiert ist und deren Beiträge allein vom Arbeitnehmer ohne arbeitsvertragliche Grundlage erbracht wurden – sind ebenfalls nach BetrAVG §1 Abs. 2, Nr. 4 und *1 BvR 1660/08, Abschn. II, Rn. 12* i. V. mit BSG B12 R 5/09 R **keine betriebliche Altersversorgung, kein Versorgungsbezug, sondern private Vorsorge.**

1 BvR 1660/08 vom 28.9.2010, Abschn. II, Rn. 13

*c) Das **Bundessozialgericht** **verkennt aber Bedeutung und Tragweite von Art. 3 Abs. 1 GG, wenn es die Typisierung auf die Fälle ausdehnt, in denen auch Einzahlungen des Arbeitnehmers auf Kapitallebensversicherungsverträge in die betriebliche Altersversorgung eingeordnet werden, die den Begriffsmerkmalen des Betriebsrentenrechts nicht entsprechen und sich in keiner Weise mehr von Einzahlungen auf private Kapitallebensversicherungsverträge unterscheiden.** Das ist der Fall, wenn nach Beendigung der Erwerbstätigkeit Beiträge auf eine frühere Direktversicherung nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses und nach Einrücken des Arbeitnehmers in die Stellung des Versicherungsnehmers allein von ihm gezahlt werden.*

Hinweise:

- „Das ist der Fall, wenn...“ bedeutet keinesfalls „das ist nur der Fall, wenn...“
- Die Versicherung war keine „Direktversicherung“ im Sinne des gleichnamigen Durchführungsweges in der BetrAVG, sondern eine Kapitallebensversicherung

Die Kapitallebensversicherung der Klägerin erfüllt also definitiv nicht die Kriterien des BetrAVG für eine bAV im Durchführungsweg „Direktversicherung“, sondern ist eine vom AG/Betrieb abgeschlossene private Kapitallebensversicherung.

1 BvR 1660/08, Abschn. II, RN 14

*„aa) Die institutionelle Unterscheidung des Bundessozialgerichts, ob eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung die Leistungen auszahlt, versagt beim Durchführungsweg der Direktversicherung stets, weil hier Lebensversicherungsunternehmen, die sowohl das private Lebensversicherungsgeschäft wie auch betriebliche Altersversorgung betreiben, als Träger auftreten. **Die institutionelle Unterscheidung kann sich daher nur daran orientieren, ob die rechtlichen Vorgaben betrieblicher Altersversorgung erfüllt sind.***

Insoweit ist mit der jüngsten Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (vgl. Urteil vom 12. November 2008 - B 12 KR 6/08 R - juris Rz. 30; Urteil vom 12. November 2008 - B 12 KR 6/08 R - juris Rz. 26) davon auszugehen, dass die Abgrenzung der beitragspflichtigen Leistungen nach dem Versicherungstyp (Direktversicherung im Sinne von § 1 Abs. 2 Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung - BetrAVG) grundsätzlich ein geeignetes Kriterium darstellt, um beitragspflichtige Versorgungsbezüge und beitragsfreie private Lebensversicherungen voneinander abzugrenzen.

[..]“

Die **rechtlichen Vorgaben betrieblicher Altersversorgung** sind also, ungeachtet eines „institutionellen Bezugs“ - der lediglich darin bestand, dass der AG die Versicherung abgeschlossen hat und die Prämienüberweisung tätigte - **nicht erfüllt**. Im Übrigen gibt es keine gesetzliche Regelung nach der aus einem „institutionellen Bezug“ auf eine betriebliche Altersversorgung nach BetrAVG geschlussfolgert werden kann.

Wenn die **Beklagte** Gegenteiliges behaupten will, **muss sie folgende Beweise vorlegen**

1. Novierung des Anstellungsvertrages, durchgeführt im Zeitraum um den Termin des Vertragsabschlusses der Kapitallebensversicherung **und**
2. **Versorgungszusage** durch den Arbeitgeber, erbracht im Zeitraum um den Termin des Vertragsabschlusses der Kapitallebensversicherung **und**
3. Nachweis, dass die Versicherungsprämien während der Laufzeit des Kapitallebensversicherungsvertrags aus dem Vermögen des Arbeitgebers gezahlt worden sind, nachdem die Klägerin dieses Vermögen durch ihren entsprechenden Gehaltsverzicht aufgestockt hat.

WENN diese Beweise aber nicht erbracht werden können (und die Klägerin weiß, dass dies niemals der Fall sein wird),
DANN versucht die Beklagte mit bewusst unwahren Behauptungen die Verbeitragung von privatem Vermögen der Klägerin;
dies erfüllt den Straftatbestand „Betrug“ nach § 263 StGB.

§ 263 Betrug StGB

(1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen **rechtswidrigen Vermögensvorteil** zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, dass er durch **Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen** einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) **Der Versuch ist strafbar.**

(3) In **besonders schweren Fällen** ist die Strafe **Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren**. Ein **besonders schwerer Fall** liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung von Urkundenfälschung oder Betrug verbunden hat,
2. einen **Vermögensverlust großen Ausmaßes** herbeiführt oder in der Absicht handelt, durch die **fortgesetzte Begehung von Betrug eine große Zahl von Menschen** in die Gefahr des Verlustes von Vermögenswerten zu bringen,
3. eine andere Person in wirtschaftliche Not bringt,
4. seine Befugnisse oder seine **Stellung als Amtsträger mißbraucht** oder
5. einen Versicherungsfall vortäuscht, nachdem er oder ein anderer zu diesem Zweck eine Sache von bedeutendem Wert in Brand gesetzt oder durch eine Brandlegung ganz oder teilweise zerstört oder ein Schiff zum Sinken oder Stranden gebracht hat.

(4) [...]

...

(7) [...]

Es dürfte weiter bekannt sein, dass das Strafgesetzbuch ein personenbezogenes Rechtssystem darstellt. D.h. für Betrug (§ 263 StGB) sind die Personen haftbar zu machen, die diese Straftaten begangen haben, also Frau Heike Theune und Herr Peter Hoffmann (Widerspruchsbescheid Anlage **K04**). Es dürfte außer Frage stehen, dass der Versuch bereits unternommen wurde. Genauso wenig dürfte außer Frage stehen (die Klägerin ist nicht der erste und einzige), dass besonders schwere Fälle vorliegen. Das Strafgericht wird insbesondere zu würdigen haben, an wie vielen Widerspruchsbescheiden die genannten Personen bereits beteiligt waren und inwieweit der öffentlich rechtliche Status der Gesetzlichen Krankenkassen einer Stellung als Amtsträger vergleichbar ist.

2.7 Rechtliche Verantwortung der Richter des SG Aurich

Die Beklagte kann sich also auf keine gesetzliche Regelung (Kap. 2.1), sondern ausschließlich auf die rechtsbeugenden und verfassungswidrigen „höchstrichterlichen Urteil“ des 12. Senats des BSG und auf rechtbeugende und verfassungswidrige Beschlüsse einer Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts berufen.

Es sollte bekannt sein, dass auch Richter des 12. Senats des Bundessozialgerichts und Verfassungsrichter des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts nicht außerhalb des Gesetzes stehen und sie das Strafgesetzbuch nach Belieben missachten und die Verfassung nach Lust und Laune brechen dürfen.

Das Strafgesetzbuch ist auch für Richter des BSG und des BVerfG ein personenbezogenes Rechtssystem. D.h. auch für Rechtsbeugung (§ 339 StGB) und massiver Beteiligung am Betrug (§ 263 StGB) sind die Personen haftbar zu machen, die diese Straftaten begangen haben.

Rechtsbeugung wird mit mindestens einem Jahr Haft bestraft; für einen Fall wohlgemerkt, d.h. für Serientäter dürfte das entschieden schlechter ausgehen.

§ 339 Rechtsbeugung StGB

*Ein Richter, ein anderer Amtsträger oder ein Schiedsrichter, welcher sich bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache zugunsten oder zum Nachteil einer Partei einer Beugung des Rechts schuldig macht, wird mit **Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren** bestraft.*

Der Artikel 34 des Grundgesetzes regelt ganz klar „[...] Bei **Vorsatz** oder grober Fahrlässigkeit bleibt der Rückgriff vorbehalten. Für den Anspruch auf Schadensersatz und für den Rückgriff darf der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden.“

Wie tief die Verstrickung für den Vizepräsidenten Kirchhof und sein Umfeld ist, kann das Sozialgericht in Anlage **K08** nachlesen.

Noch versucht der Präsident des Bundesverfassungsgerichts Voßkuhle seinen „Kollegen“ Kirchhof in falsch verstandener Loyalität vor den gesetzlichen Folgen seiner fortlaufenden Rechtsbrüche zu bewahren und die Sache auszusitzen. Wie lange er das durchhalten wird ... wir werden sehen.

Tatsache ist aber auch, dass die Richter des 12. Senats des BSG die Einschlüsse näher kommen sehen. Sie haben in üblicher Weise eine Revision zu einem Urteil des LSG-NRW 2 Jahre lang liegen lassen. Die Richter des LSG-NRW hatten dem Kläger Recht gegeben, hatten nach „Gesetz und Recht“ (Art 20 (3) GG) geurteilt und die ganzen Rechtsbeugungen der „höchstrichterlichen Rechtsprechung einfach in den Wind geschlagen (LSG-NRW L 5 KR 35/14). Die Kapitallebensversicherung des Klägers war über das Versorgungswerk der Presse arrangiert worden. Und nun hat das BSG beim Stichwort „**Presse**“ doch tatsächlich anfallartig das Urteil herausgezogen und unter selbstquälerischer Verleugnung aller selbsterfundenen rechtsbeugenden und verfassungswidrigen Grundsätze dem Kläger ebenfalls Recht gegeben (B 12 KR 2/16 R vom 10.10.2017). Unübersehbar hofft das BSG durch Herausnahme aller Pressemitarbeiter aus seiner höchstrichterlichen „Recht“sprechung zur Verbeitragung von Privateigentum, dass diese Pressemitarbeiter sich durch Verschweigen dieses größten Skandals in Abbau von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit in der Bundesrepublik Deutschland dafür erkenntlich zeigen werden (Anlage **K07**).

Unter diesem Gesichtspunkt der Absicherung der Richter des 12. Senats des BSG gegen allzu deutliche Betrachtung ihrer rechts- bzw. verfassungswidrigen Aktionen ist es „heldenhaft“ wenn sich die Richter der Sozialgerichte und der Landessozialgerichte (egal ob verbeamtet oder ehrenamtlich) in alter Nibelungentreue weiterhin zu Rechtsbeugung und Verfassungsbruch „verpflichtet“ fühlen, obwohl ihnen das StGB und das GG dies ausdrücklich verbietet.

Wenn das Sozialgericht Aurich trotz einer abzusehenden Nichtvorlage der obigen Beweise durch die Beklagte der Klage der Klägerin (Kap. 2.6) nicht stattgibt, **dann hat das Sozialgericht den Beschluss 1 BvR 1660/08 des Bundesverfassungsgerichts offen missachtet. So wie bereits das BSG im Urteil BSG B 12 KR 2/16 R vom 10.10.2017 offen bekundet hat, dass es den Beschluss 1 BvR 1660/08 des BVerfG missachtet hat und weiter missachten wird.**

Es gibt allerdings eine Alternative (siehe Anlage K07)

Das LSG-NRW hat im Oktober 2015 ein Urteil gefällt (L 5 KR 35/14), welches vom BSG (B 12 KR 2/16 R) am 10.10.2017 für richtig befunden und bestätigt wurde.

Mir ist bewusst, dass im deutschen Recht kein „Fallrecht bzw. Richterrecht“ herrscht und dass Entscheidungen anderer Gerichte grundsätzlich nicht bindend sind. Das ist aber kein Widerspruch zur Möglichkeit, dass sich Richter von Urteilen „inspirieren“ lassen, welche nach „Gesetz und Recht“ gefällt wurden. Wenn sich das Sozialgericht Aurich also auf das Urteil des LSG-NRW L 5 KR 35/14 vom 22.10.2015 beziehen würde, wäre diese Bezugnahme keine Verletzung von Gesetz und Recht. Aus dieser Entscheidung geht zweifelsfrei hervor, dass die Verbeitragung durch die GKV mit Kranken- und Pflegeversicherung rechtswidrig ist und bereits bezahlte Beträge unter Beachtung der üblichen Verzinsung zurück zu zahlen sind.

Es gibt keinerlei rechtlichen Unterschied zwischen der Wirkungsweise des „Versorgungswerkes der Presse“ und dem Arbeitgeber des Klägers, welcher die Kapitallebensversicherung abgeschlossen hat. Da das BSG im Urteil B 12 KR 2/16 R zu dem Ergebnis kommt, dass der dortige Kläger eine private Kapitallebensversicherung hatte, so ist nach dem Artikel 3 des GG „Gleiches gleich zu behandeln“ und die Kapitallebensversicherung des Klägers ebenfalls als eine private Kapitallebensversicherung einzustufen, für deren Verbeitragung keinerlei rechtliche Grundlage existiert.

Das Sozialgericht könnte sich als letzten Notnagel auf die Unterschiede in der „Versicherungsnehmereigenschaft“ berufen; es bleibt allerdings dabei: es gibt keinerlei gesetzliche Regelung aus welcher aus der NICHT-Versicherungsnehmereigenschaft des Klägers die Verbeitragbarkeit geschlussfolgert werden kann.

2.8 Verschuldungskosten – Ankündigung eines Verbrechens

Sozialrichter an verschiedensten Sozialgerichten kündigen neuerdings mehr oder weniger nachdrücklich an, dass künftig versucht werden solle alle Klagen bereits von den Sozialgerichten „abzuweisen“ mit der Drohung: wenn der Kläger die Klage nicht zurück ziehe, müsse das Gericht wegen fehlender Erfolgsaussichten den Kläger mit Verschuldungskosten belegen. Diese Information wirft ganz nebenbei ein deutliches Licht auf die Einhaltung der richterlichen Unabhängigkeit (Art. 97 (1) GG) in der bundesdeutschen Sozialgerichtsbarkeit.

Die Klägerin teilt deshalb dem Sozialgericht Aurich bereits im Vorfeld mit, was er von einem derartigen Ansinnen hält.

Die Rechtsbeugung (§ 339 StGB) wird nach Definition in § 12 StGB als Verbrechen eingestuft. Die Verhängung von Verschuldungskosten ist im SGG in §192 geregelt:

§ 192 SGG

(1) Das Gericht kann im Urteil [...] durch Beschluss einem Beteiligten ganz oder teilweise die Kosten auferlegen, die dadurch verursacht werden, dass

1. [...] hier nicht relevant ...]

2. Der Beteiligte den Rechtsstreit fortführt, ob wohl ihm vom Vorsitzenden die Missbräuchlichkeit der Rechtsverfolgung oder -verteidigung dargelegt worden und er auf die Möglichkeit der Kostenauflegung bei Fortführung des Rechtsstreites hingewiesen worden ist.

[...]“

Den 2. Teil in Punkt 2 hinter dem „**und**“ braucht man nicht zu betrachten, von der Möglichkeit würde die Klägerin ja sicher informiert werden. Der vordere Teil würde dann allerdings durch eine **bewusst unwahre Behauptung** erledigt, die keinesfalls mit einer „Darlegung“ gleichzusetzen wäre.

Es gibt über die obigen Feststellungen hinaus massenhaft gerichtsverwertbare Beweise, dass die von den Sozialgerichten praktizierte Ablehnung gleichartiger Anträge auf Rechtsbeugung und Verfassungsbruch beruhen. Es sollte bekannt sein, dass es kein Gewohnheitsrecht darauf gibt. Dies gilt nicht nur für Richter des BSG oder des BVerfG, sondern auch für jeden Richter an einem Sozialgericht. Die Berufung auf die rechtsbeugenden und verfassungswidrigen „höchstrichterlichen Entscheidungen“ des 12. Senats des BSG und auf die rechtsbeugenden und verfassungswidrigen Beschlüsse des Herrn Kirchhof ist nichts anderes als die Fortsetzung von **Rechtsbeugung und Verfassungsbruch durch die jeweiligen Sozialrichter in eigener Verantwortung**.

Dies belegt dann insbesondere die Missbräuchlichkeit der Rechtsprechung der Sozialgerichtsbarkeit. Vor dem obigen Hintergrund eine „Missbräuchlichkeit der Rechtsverfolgung“ zu konstatieren erfüllt zweifelsfrei folgende Straftatbestände:

StGB § 240 Nötigung

- (1) *Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch **Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren** oder mit Geldstrafe bestraft.*
- (2) *Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck **als verwerflich anzusehen** ist.*
- (3) **Der Versuch ist strafbar.**
- (4) *In **besonders schweren Fällen** ist die Strafe **Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren**. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter*
 1. *eine andere Person zu einer sexuellen Handlung nötigt,*
 2. *eine Schwangere zum Schwangerschaftsabbruch nötigt oder*
 3. **seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger mißbraucht.**

StGB § 339 Rechtsbeugung

Ein Richter, ein anderer Amtsträger oder ein Schiedsrichter, welcher sich bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache zugunsten oder zum Nachteil einer Partei einer Beugung des Rechts schuldig macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.

(siehe hierzu auch Anlage **K09**)

2.9 Forderung nach mündlicher Verhandlung

Die Sozialgerichte legen großen Wert darauf Entscheidungen per Gerichtsbescheid und ohne mündliche Verhandlung durchführen zu wollen.

Die ZPO besagt in § 128 Grundsatz der Mündlichkeit; schriftliches Verfahren:

- (1) **Die Parteien verhandeln über den Rechtsstreit vor dem erkennenden Gericht mündlich.**
- (2) **Mit Zustimmung der Parteien**, die nur bei einer wesentlichen Änderung der Prozesslage widerrufen ist, **kann das Gericht eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung treffen**. Es bestimmt alsbald den Zeitpunkt, bis zu dem Schriftsätze eingereicht werden können, und den Termin zur Verkündung der Entscheidung. Eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ist unzulässig, wenn seit der Zustimmung der Parteien mehr als drei Monate verstrichen sind.
- (3) *Ist nur noch über die Kosten zu entscheiden, kann die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ergehen.*
- (4) *Entscheidungen des Gerichts, die nicht Urteile sind, können ohne mündliche Verhandlung ergehen, soweit nichts anderes bestimmt ist.*

Die Klägerin beantragt hiermit, dass eine mündliche Verhandlung stattfindet, und besteht auf ihrem Recht nach ZPO §128 Abs. 1.

Einer Entscheidung durch Gerichtsbescheid stimmt die Klägerin ausdrücklich NICHT zu.

Der § 105 SGG lautet:

- (1) **Das Gericht kann ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden, wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist.** Die Beteiligten sind vorher zu hören. Die Vorschriften über Urteile gelten entsprechend.

- (2) Die Beteiligten können innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheids das Rechtsmittel einlegen, das zulässig wäre, wenn das Gericht durch Urteil entschieden hätte. Ist die Berufung nicht gegeben, kann mündliche Verhandlung beantragt werden. **Wird sowohl ein Rechtsmittel eingelegt als auch mündliche Verhandlung beantragt, findet mündliche Verhandlung statt.**
- (3) **Der Gerichtsbescheid wirkt als Urteil; wird rechtzeitig mündliche Verhandlung beantragt, gilt er als nicht ergangen.**
- (4) Wird mündliche Verhandlung beantragt, kann das Gericht in dem Urteil von einer weiteren Darstellung des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe absehen, soweit es der Begründung des Gerichtsbescheids folgt und dies in seiner Entscheidung feststellt.

Die Bedingung nach Abs. 1, dass „die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist“, ist keineswegs erfüllt. Dies ist mit dieser Klagebegründung hinreichend verdeutlicht worden.

Nach obiger klarer Forderung nach einer mündlichen Verhandlung ist auch die Bedingung nach Abs. 2 für einen Gerichtsbescheid nicht erfüllt.

Sollte das Gericht seine Absicht trotzdem umsetzen, so würde der Gerichtsbescheid schon heute „als nicht ergangen“ gelten.

Anlagen (als Dokumente beigefügt)

- Anlage K01 Kapitallebensversicherung der Klägerin mit Ergänzung
a) 19830701 GOTHAER Kapitallebensversicherung Nr. 70-785770-01
b) 19900101 GOTHAER Kapitallebensversicherung Nr. 70-785770-02
- Anlage K02 Beitragsbescheid der BKK Herkules
20111201 eingegangen_20111130_BKK Herkules_Festsetzung des "Beitrages aus Kapitaleistung"
- Anlage K03 20111212_Widerspruch der Klägerin gegen Beitragsbescheid
- Anlage K04 Widerspruchsbescheid der BKK Herkules
20190702 eingegangen_20190628 Widerspruchsbescheid der BKK Herkules

Zusätzliche Anlagen (als Internet-Links)

- Anlage K05 20041117 BMF Schreiben_Steuerliche Förderung der PAV und BAV.pdf
unter: <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/>
Link: **IG_O-PE_401.pdf**
- Anlage K06 20190116 Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz – Teil 1 (v1.1)
unter: <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/>
- Anlage K07 20180404 Wie das BSG die Presse gefügig halten will
unter: <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/>
- Anlage K08 unter: <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/>
Fall 1: Links **IG_K-VG_2303.pdf** bis **IG_K-VG_2327.pdf**
Fall 2: Links **IG_K-VG_2701.pdf** bis **IG_K-VG_2718.pdf**
<http://www.altersdiskriminierung.de/themen/artikel.php?id=8868>
- Anlage K09 20180625 Der Traum der Juristen vom „American Way of Life“
unter: <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/>

Doris Bartholomäus

Doris Bartholomäus
Dorfstr. 25*26835 Hesel**
Tel.: 04950 / 99 57 61

Sozialgericht Aurich
Geschäftsstelle 8. Kammer
Hoher Wall 1

26603 Aurich

24.07.2019

BEWEISANTRAG

Zum Aktenzeichen (bisher) **S 8 KR 7/16** SG Aurich
siehe KLAGE vom 24.07.2019

In dem Rechtsstreit **Doris Bartholomäus** ./ **Betriebskrankenkasse Herkules** stellt die Klägerin mit diesem Schreiben einen Antrag auf Beweisaufnahme gemäß § 118 SGG.

Die Klägerin erklärt schon jetzt, dass dieser Beweisantrag bei der mündlichen Verhandlung als formeller Beweisantrag in der mündlichen Verhandlung gestellt und zu Protokoll gegeben wird.

Der Beweisantrag hat im sozialgerichtlichen Verfahren Warnfunktion und soll der Tatsacheninstanz vor der Entscheidung vor Augen führen, dass die gerichtliche Aufklärungspflicht von einem Beteiligten noch nicht als erfüllt angesehen wird (BSG SozR 3- 1500 § 160 Nr 9).

Beweismittel: § 416 ZPO Beweiskraft durch Privaturkunden
Beweisantritt: § 424 ZPO Antrag bei Vorlegung durch Gegner
Der Beweis wird durch die Vorlegung der Privaturkunden angetreten.

ZPO § 424 Pkt. 1: die Bezeichnung der Urkunden

1. **Novierung des Anstellungsvertrages und**
2. **Versorgungszusage** durch den Arbeitgeber **und**
3. **Nachweis** Zahlung aus Vermögen des Arbeitgebers.

ZPO § 424 Pkt. 2: die Bezeichnung der Tatsachen, die durch die Urkunden bewiesen werden sollen

Durch die Vorlage der Privaturkunden soll die Beklagte beweisen, dass die Kapitallebensversicherungen der Klägerin (siehe Kap. 1.1 der Klage) Vereinbarungen über betriebliche Renten bzw. Versorgungsbezüge waren, wie im Widerspruchsbescheid vom 28.06.2019 behauptet (Anlage K04 der Klage), und es somit eine gesetzliche Grundlage gibt, nach der die Beklagte die nach Versicherungsende ausgezahlten Kapitalerlöse verbeitragen darf.

Dies stützt sich auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts 1 BvR 1660/08, in dessen Begründung festgestellt wird, dass bei Vorliegen einer betrieblichen Altersversorgung bzw. eines Versorgungsbezugs diese 3 Privaturkunden vorhanden sein müssen.

ZPO § 424 Pkt. 3: die möglichst vollständige Bezeichnung des Inhalts der Urkunden

1. **Novierung des Anstellungsvertrages** zwischen Arbeitgeber (Firma Heino Suhr Atelier für Reinzeichnung GmbH) und Arbeitnehmerin (Klägerin), durchgeführt im Zeitraum um den Termin des Vertragsabschlusses der Kapitallebensversicherung (Juni/Juli 1983)
2. **Versorgungszusage** durch den Arbeitgeber, erbracht im Zeitraum um den Termin des Vertragsabschlusses der Kapitallebensversicherung (Juni/Juli 1983)
3. **Nachweis**, dass die Versicherungsprämien während der Laufzeit des Kapitallebensversicherungsvertrags aus dem Vermögen des Arbeitgebers gezahlt worden sind, nachdem die Klägerin dieses Vermögen durch ihren entsprechenden Gehaltsverzicht aufgestockt hat.

ZPO § 424 Pkt. 4: die Angabe der Umstände, auf welche die Behauptung sich stützt, dass die Urkunden sich im Besitz des Gegners befinden

Die Beklagte behauptet seit 2011 fortlaufend, dass die Bedingungen für eine betriebliche Altersversorgung bzw. für einen Versorgungsbezug vorliegen und verarbeitet auf Basis dieser Behauptung die Kapitalerlöse der Klägerin monatlich (über 10 Jahre auf 120 Monatszahlungen verteilt), weil Widerspruch und Klage keine aufschiebende Wirkung haben.

ZPO § 424 Pkt. 5: die Bezeichnung des Grundes, der die Verpflichtung zur Vorlegung der Urkunde ergibt. Der Grund ist glaubhaft zu machen.

Der Behauptung der Beklagten widerspricht die Klägerin seit 2011. Einen Nachweis der Berechtigung verweigert die Beklagte anhaltend mit Hinweis auf „höchstrichterliche Rechtsprechung“ und mit wiederholtem Verweis auf den Beschluss 1 BvR 1660/08 (Anlage K04 der Klage).

Dabei wendet sie bestehendes Recht „selektiv“ an durch Verfälschung des zitierten Gesetzestextes (§ 299 SGB V; siehe Kap. 2.1 der Klagebegründung) und missachtet die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Kap. 2.6 der Klagebegründung).

Doris Bartholomäus